

Beitragsordnung des Tanzsportclubs Rommerskirchen e.V.

1. Vorbemerkungen

- a) Jedes aktive Mitglied gehört in der Regel einer Trainingsgruppe an.
- b) Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich außerhalb der Schulferienzeiten:
60 Minuten im Tanzsport und
45 Minuten im Steptanz.
- c) Ermäßigte Beiträge gelten ab dem dritten Familienmitglied und für Mitglieder in Ausbildung oder Studium bei jährlichem Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für die Reduzierung maßgebend ist der niedrigste zu leistende Monatsbeitrag.
- d) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne aktive Mitgliedschaft haben kein Anrecht auf Gruppentraining und freies Training.

2. Beiträge im Monat

Erwachsene:	15,00 €	(ermäßigt: 11,00 €)
Kinder/Jugendliche:	11,00 €	(ermäßigt: 9,00 €)
passive Mitglieder:	3,00 €	
Ehrenmitglieder:		ohne Beitrag

3. Zusätzliche Beiträge im Monat

Für die Kündigung gelten die satzungsgemäßen Fristen.

- a) Mehrbeitrag für die wöchentliche Teilnahme an einer weiteren (zweiten) Trainingsgruppe mit Unterricht:
Erwachsene: 7,00 € (ermäßigt: 5,00 €)
Kinder/Jugendliche: 5,00 € (ermäßigt: 3,00 €)
- b) Mehrbeitrag für die wöchentliche Teilnahme an allen Trainingsgruppen mit Unterricht:
Erwachsene: 14,00 € (ermäßigt: 10,00 €)
Kinder/Jugendliche: 10,00 € (ermäßigt: 6,00 €)

4. Zahlungsweise

Die Beiträge werden im Zuge des Lastschriftverfahrens vierteljährlich im Voraus eingezogen.

5. Ausnahmefälle

Der Vorstand soll folgende Ausnahmefälle wie folgt regeln:

- a) Mitglieder im ersten Mitgliedsjahr können auch zum 31.03., 30.06. oder 30.09. unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen.
- b) Der Beitritt als passives Mitglied ist jederzeit möglich. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur im Rahmen der satzungsgemäßen Kündigungsfristen möglich. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- c) Beiträge weiterer Gruppen, die derzeit noch nicht festzulegen sind, können auf der Grundlage einer gleichartigen Kalkulation innerhalb eines Kalenderjahres vom Vorstand entschieden werden. Sie bedürfen aber einer Bestätigung durch die jeweils folgende Mitgliederversammlung.
- d) In begründeten Ausnahmefällen ist eine befristete Beitragsfreistellung oder -reduzierung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand, nachdem ihm ein schriftlicher Antrag zur Beitragsfreistellung vorgelegt wurde.

5. Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliedsversammlung am 16.03.2011 in Kraft.